

es, welche Rechtsordnung anzuwenden ist, wenn eine durch E gedeckte Person im fremden Staate delinquent. Konsequenz würde, wenn man die E als Ausnahme ansieht, die Anwendung des fremden Rechtes sein. P.

**Extrablatt** ist in der Regel eine bei besonderer Gelegenheit herausgegebene Nummer einer Zeitung, es unterliegt den Bestimmungen des PrG, muß also gemäß § 6 den Namen und Wohnort des Druckers und des Verlegers aufweisen; die Angabe des Namens des verantwortlichen Redakteurs nach § 7 ist nicht nötig, wenn, was auch vorkommt, das Blatt nicht als besondere Nummer einer Zeitung, sondern unabhängig davon erscheint; das selbe gilt für die Ablieferung eines Pflichtexemplars an die Polizeibehörde.

Ein Extrablatt ist ein Plakat und unterliegt in Preußen den Vorschriften des prPrG 9, 10, wenn es angeschlagen wird, um etwas, was für das Publikum von Interesse ist, zur öffentlichen Kenntnis zu bringen, OVG 5 425; KGJ 5 186.

In der Verbreitung eines Extrablatts mit einer unwarhen Nachricht, welche geeignet ist, den äußeren Bestand der öffentlichen Ordnung zu gefährden (z. B. daß bei einem Eisenbahnunglück viele Personen schwer verletzt sind, während nur einige leichte Verletzungen vorkamen), liegt grober Unfug. Thaer.

**Extrajudizialien** s. Freiwillige Gerichtsbarkeit.

**extraneus** s. Erbschaftserwerb.

**extraordinaria cognitio** s. Kognitionenverfahren.

**Extraordinarium** s. Staatshaushalts-  
etat.

**Extravaganten** s. Corpus iuris canonici.

**Eyben**, Huldreich von, \* 20. Nov 1629 zu Noorden, seit 1655 Professor der Rechte in Gießen, seit 1669 in Helmstedt, wurde 1678 Beisitzer des Kammergerichts und † in Wetzlar 25. Juli 1699.

Seine Schriften wurden von Hertius gesammelt: Opera, Straßburg 1708. Boganz.

## F.

**F** Abkürzung für Reichsgesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (s. d.) vom 17. Mai 1898.

**Fabrik** s. Gewerbefreiheit, Handwerkerfrage.

**Facultas alternativa** ist eine Ersatzbefugnis, welche die Möglichkeit gewährt, den eigentlichen Leistungsgegenstand durch einen anderen zu ersetzen. Es ist nur eine Sache in obligatione und ebenfalls nur eine Sache in solutione im Gegensatz zur Alternativobligation (s. d.), bei welcher mehrere Leistungsgegenstände in obligatione sind.

Fälle der facultas alternativa im römischen Recht waren der contractus aestimatorius (Trödelvertrag), wo seitens des Trödlers Rückgabe der vertrödelten Sache oder Zahlung der Trödelsumme erfolgen konnte, die laesio enormis, bei welcher der Verkäufer berechtigt war, die Rückgabe der zu billig verkauften Ware oder Zuzahlung bis zum vollen Preise zu verlangen, ferner die Noxalklagen, bei welchen der Eigentümer eines Sklaven oder Tieres, das Schaden verursacht hatte, anstatt Schadensersatz zu leisten, den Sklaven oder das Tier an den Geschädigten hingeben konnte. Dies sind Fälle der

facultas alternativa des Schuldners. Eine facultas alternativa auf seiten des Gläubigers war gegeben bei der Emphyteuse. Hier konnte der Eigentümer des zur Emphyteuse hingegebenen Grundstücks im Falle eines Verkaufs der Emphyteuse den Eintritt in den Kaufvertrag oder 2% laudemium verlangen. Ferner gab es eine facultas alternativa im Pflichtteilsrecht. Derjenige Pflichtteilsberechtigte, dem mehr als sein gesetzlicher Pflichtteil, aber unter einer Belastung zugefallen war, hatte das Recht, statt der größeren Zuwendung mit der Belastung den lastenfrieren gesetzlichen Pflichtteil zu verlangen (cautela Socini).

Girard Les actions sociales, 88, 30—41. Dazu Kipp *loc. cit.* 16 401ff; Wachter *loc. cit.* 199—200; Unger *loc. cit.* 423—425; *Practische Ein- und alternative Obligationen*, 90, 204 ff; *Regelsberger Jahrbücher* 18 189ff; *Windscheid-Kipp Pand.*, 36, *Dernburg Pandekten*. Knetsch.

**Fahndungsblatt** s. Erkennungsdienst.

**Fahrenberg**, Egid Josef Karl von, \* 9. Okt 1749 zu Mons, seit 1782 Reichskammergerichtsassessor, 1795—1806 kaiserlicher Direktorialgesandter am Regensburger Reichstag, † 8. Juni 1827 in Wien.

Hauptwerk: *Literatur des Kaiserlichen Reichskammergerichts*, Wetzlar 1792. Boganz.